

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung temporärer Flüchtlingsunterkünfte am Blumenbergsweg/ Neusser Landstraße in Köln-Fühligen, LSG L5, EZ 4, Bezirk 6

hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplan gemäß § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	29.01.2018

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Errichtung des zusätzlichen und nach Bewertung der Verwaltung letzten Standorts zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften in einem Landschaftsschutzgebiet einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes ab.

Begründung:

Auf Grundlage der Vorlagen 4008/2016 für den Hauptausschuss vom 05.12.2016 und 4157/2016 für den Rat vom 20.12.2016 wurden im Beschluss unter der Ziffer i.) der zusätzliche Standort für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften auf dem städtischen Grundstück Neusser Landstraße / Blumenbergsweg, 50769 Köln-Fühlingen, (Gemarkung Worringen, Flur 49, Flurstück 172, 32, 33, 34/3, 2348) in Systembauweise mit statt 200 Plätze nun mit 240 Plätze beschlossen.

Von der für diesen Standort zur Verfügung stehenden Fläche von 18.540 m² die durch den Rat beschlossen wurde, sollen derzeit 10.500 m² baulich in Anspruch genommen werden.

Zu diesem Standort der im Landschaftsschutzgebiet L 5 liegt, hat die Untere Naturschutzbehörde für eine temporäre Nutzung zur Unterbringung von Geflüchteten auf Grund des hohen Drucks und der schwierigen Standortsuche die Eignung und Befreiungsfähigkeit von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Aussicht gestellt, da durch die Verwaltung zugesichert worden ist, dass dies die letzte zusätzliche Inanspruchnahme in einem Landschaftsschutzgebiet im Stadtgebiet Köln ist.

Eingriffsbewertung /Kompensation:

Nach derzeitigem Entwurf werden 8.040 m² (ca. 43% der Gesamtfläche) durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die Planung des Flüchtlingswohnheims Neusser Landstraße/ Blumenbergsweg berücksichtigt zudem folgende landschaftspflegerische Aspekte:

1. Der fruchtbare Oberboden wird abgeschoben und vor Ort in einer Miete gelagert. Zum Schutz vor Erosion und als Habitat für wildlebende Tiere und Pflanzen wird der Boden mit autochthonem Saatgut begrünt. Sobald das Wohnheim wieder entfernt wird, kann der Boden wieder über die Fläche gezogen werden.
2. Der Versiegelungsanteil wird durch Grün- und Spielflächen sowie wassergebundene Wegedecken im Innenhof stark minimiert. Die Pflanzung von 23 Vogelkirschen erhöht zudem den Habitatwert der temporären Siedlung.
3. Das nicht verunreinigte Oberflächenwasser der versiegelten Flächen wird vollständig vor Ort dezentral versickert.
4. Die Rigolen und Versickerungsmulden werden ebenfalls mit regionalem Saatgut wechselfeuchter Wiesen eingesät und extensiv gepflegt.
5. Im gesamten Gebiet ist die Anwendung von Pestiziden ausgeschlossen. (Die Anwendung war auf dem intensiv genutzten Acker ordnungsgemäße Landwirtschaft.)
6. Eine insektenfreundliche Beleuchtung ist eingeplant.

Ein Landschaftspflegeirischer Begleitplan ist im Rahmen der Erstellung des Bauantrags mit der Unteren Naturschutzbehörde noch abzustimmen und wird zu Zeit erstellt.

Die erforderliche Kompensation soll ebenfalls auf der Sammelkompensationsfläche in Porz-Zündorf (Gemarkung Oberzündorf, Flur10, Flurstück 401) durch die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese auf einer Ackerfläche umgesetzt werden.

Artenschutz:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist einen Artenschutzprüfung für den Standort zu erstellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Unterbringung von Geflüchteten in Systembauten an geeigneten Stellen in einer gleichmäßigen Verteilung im Stadtgebiet Köln steht im öffentlichen Interesse, um eine sozialverträgliche Umsetzung erreichen zu können.

Die temporäre Inanspruchnahme der einzelnen Standorte durch Flüchtlingsunterkünften wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Insgesamt ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahmen höherrangig anzusehen und überwiegt die Belange von Natur und Landschaft für diesen Standort.
Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde einer Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden.

Die Verwaltung bittet aus den vorstehenden Gründen um Zustimmung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben.